

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner
Herrn Rabenhorst
Ostertorstraße 38 / 39
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
17.06.2016

Mein Zeichen 43-16 ABP

Bremen, 5. August 2016

Lloyd Industriepark – Sanierung Richard-Dunkel-Straße

Sehr geehrter Herr Rabenhorst,
sehr geehrte Damen und Herren,

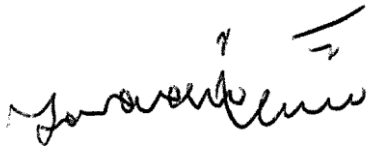
der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zu der folgenden Baumaßnahme auf der Grundlage Ihres Schreibens vom 17.06.2016 und den damit überlassenen Unterlagen zu der Planungen Lloyd-Industriepark – Sanierung Richard-Dunkel-Straße wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ (RL Barrierefreiheit) vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Aus den vorgenannten Regelungen ergibt sich für die vorliegende Planung im Einzelnen folgendes:
- a) Im Bereich der wendehammerähnlichen Erweiterung der Richard-dunkel-Straße westlich der B 75 sind Richtungsfelder i.S. der RL Barrierefreiheit an den Querungsstellen über die Ein- und Ausfahrt in die Wendeschleife einzubauen.
 - b) Ca. 30 bis 40 m Westlich von der genannten Erweiterung ist eine Querungsmöglichkeit über die Richard-Dunkel-Straße vorgesehen. Südlich der Straße verläuft ein Gleis, das ebenfalls überquert werden muss, um den Gehweg in das Gewerbegebiet hinein zu erreichen.
Um dabei den Gehweg zu erreichen, muss ein Richtungswechsel in Richtung Osten vorgenommen werden. Der Aufstellbereich im Bereich des Gleiskörpers verringert sich sodann auf "null". Dies ist mit den Anforderungen an eine möglichst weitreichende barrierefreie Gestaltung jedoch nicht vereinbar. Die Planung bedarf nach Auffassung des Unterzeichners an dieser Stelle einer Überarbeitung.
3. Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der vorgenannten Gesichtspunkte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Ein eventueller Gesprächstermin kann gern über mein Büro vereinbart werden.

— Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte